

Vorschläge zur Begründung des Ausnahmefalls

„UPP in Bezug auf eines der beiden Fächer Deutsch bzw. Mathematik“

(vgl. §22 (2) OVP)

Rechtsgrundlage

„Eine (...) der beiden Unterrichtspraktischen Prüfungen und Schriftlichen Arbeiten gemäß § 32 umfasst sowohl Deutsch (Sprachliche Grundbildung) als auch Mathematik (Mathematische Grundbildung). (...) Wenn die in längerfristigen Unterrichtszusammenhängen stehende Unterrichtspraktische Prüfung nach Satz 1 sich ausnahmsweise nur auf eines der beiden Fächer beziehen kann, ist dies in der Schriftlichen Arbeit zu begründen.“ (§22 (2) OVP)

1. Formulierungsvorschlag zur Begründung im Rahmen der Schriftlichen Arbeit:

Gemäß Stundentafel an der ... (*Name der Schule*) werden die Fächer Deutsch und Mathematik in allen Klassen/Lerngruppen durchgängig getrennt unterrichtet.

Eine Unterrichtspraktische Prüfung, die sowohl Deutsch als auch Mathematik umfasst, würde die vorliegende Schul- und Ausbildungsrealität der ... (*Name der Schule*) nicht abbilden. Die UPP bezieht sich daher ausnahmsweise nur auf das Fach ... (*Deutsch oder Mathematik*). (vgl. §22 (2) OVP)

2. Formulierungsvorschlag zur Begründung im Rahmen der Schriftlichen Arbeit:

Sowohl der Ausbildungsunterricht als auch der selbstständige Unterricht erfolgte im Verlauf der Ausbildung in den Fächern Deutsch und Mathematik durchgängig in unterschiedlichen Lerngruppen / Klassenstufen, sodass die beiden Fächer in der Ausbildungsrealität durchgängig getrennt unterrichtet wurden.

Eine Unterrichtspraktische Prüfung, die sowohl Deutsch als auch Mathematik umfasst, würde die vorliegende Schul- und Ausbildungsrealität der ... (*Name der Schule*) nicht abbilden. Die UPP bezieht sich daher ausnahmsweise nur auf das Fach ... (*Deutsch oder Mathematik*). (vgl. §22 (2) OVP)